

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haltssatzung der großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.01.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	126.766.372 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	128.613.929 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-1.847.557 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3. und 1.6) von	<b>-1.847.557 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	124.110.483 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	117.342.918 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>6.767.565 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.984.702 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	21.048.613 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-15.063.911 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-8.296.346 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.144.955 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-2.144.955 €</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-10.441.301 €</b>

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**0 €**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **28.402.600 €**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **4.000.000 €**

### **§ 5 weitere Bestimmungen**

- a) Der Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

Sie betragen nachrichtlich:

- 1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 223 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer
  - der Steuermessbeträge; 390 v.H.

Radolfzell, den 28.01.2025

gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Medizinische Rehabilitationseinrichtungen der Stadt Radolfzell am Bodensee" für das Haushalt Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.02.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium am 08.04.2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 25.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025 beim Fachbereich Finanzen – Abteilung Kämmerei – in der Poststraße 5 öffentlich aus. Außerdem ist der Haushaltsplan digital auf unserer Internetseite unter [www.radolfzell.de/finanzen](http://www.radolfzell.de/finanzen) abrufbar.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Radolfzell, den 16.04.2025

gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister